

Dienstvereinbarung zur Teilnahme der wissenschaftlich Beschäftigten des ZIM an der gleitenden Arbeitszeit (Glaz)

zwischen

Bergische Universität Wuppertal (nachfolgend Dienststelle genannt)

und

Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten
(nachfolgend Personalrat wiss. genannt)

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Teilnahme der wissenschaftlich Beschäftigten des ZIM an der gleitenden Arbeitszeit sind die Regelungen, wie sie in der Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit für die nichtwissenschaftlich Beschäftigten festgelegt sind.

§ 2 Geltungsbereich

Die Teilnahmevereinbarung gilt verbindlich für alle wissenschaftlich Beschäftigten des ZIM.

§ 3 Sonderregelungen

Die für die Fernadministration im Servicebereich des ZIM eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Leiter / die Leiterin des ZIM benannt. Die geleisteten Stunden werden in einer Personalliste aufgeführt und wöchentlich an das Dez. 4.1 für die Gutschrift der Stunden weitergeleitet.

Der Leiter / die Leiterin des ZIM kann für die wissenschaftlich Beschäftigten befristet abweichende Regelungen zu § 2 (gleitende Arbeitszeit) der Dienstvereinbarung für die nichtwissenschaftlich Beschäftigten festlegen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen dienstlicher Erfordernisse, die eine flexible Arbeitszeitregelung erfordern.

§ 4 Rechte des Personalrats der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten

Der Personalrat wiss. ist berechtigt, sich jederzeit über das Verfahren und die Ergebnisse der Auswertung der Zeiterfassung zu informieren.

Zur Klärung von Zweifelsfällen und zur Auswertung von Erfahrungen, die sich bei der Anwendung der Dienstvereinbarung ergeben, wird eine Kommission eingerichtet. Sie setzt sich aus zwei Vertreter/inne/n des Personalrats wiss. und zwei Vertreter/inne/n der Verwaltung zusammen.

§ 5 Änderung der Vereinbarung

Änderung und Ergänzung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Teilnahmevereinbarung tritt ab 01.02.2009 unbefristet in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden.

Die Nachwirkung der Teilnahmevereinbarung wird ausgeschlossen.

Wuppertal,

Rektor

Vorsitzender des Personalrats wiss.